S 7 RJ 1001/99 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 1001/99 A
Datum	29.12.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 101/01
Datum	16.10.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 29. Dezember 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

In diesem Rechtsstreit geht es um Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der am 1962 in Jugoslawien geborene KlÃ¤ger kam im Alter von 14 Jahren (1976) mit seinen Eltern nach MÃ¼nchen, wo er noch die achte Klasse Volksschule besuchte. Ein erster Pflichtbeitrag wurde am 27.11.1978 entrichtet, danach folgten kurzzeitige BeschÃ¤ftigungen bis 31.12.1984, anschlieÃ□end vier Monate PflichtbeitrÃ¤ge bis 17.04.1985 und danach zumeist Zeiten der Arbeitslosigkeit. Zuletzt wurden vom 01.09. bis 09.10.1986 PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung entrichtet. Danach war der KlÃ¤ger noch bis 10.12.1986 arbeitslos gemeldet. Insgesamt ergeben sich 36 Monate an Versicherungszeiten, in denen 26 Monate Pflichtbeitragszeiten (zum Teil bei Sozialleistungsbezug) enthalten sind.

AnschlieÃend kehrte der KlÃ¤ger nach Jugoslawien zurÃ¼ck. Dort wurden keine Versicherungszeiten zurÃ¼ckgelegt. Am 06.10.1997 hat der KlÃ¤ger, der schon wÃ¤hrend seines Aufenthaltes in Deutschland zeitweilig in nervenÃ¤rztlicher Behandlung war, bei der Beklagten Rentenantrag gestellt. Bei einer durch den jugoslawischen VersicherungstrÃ¤ger durchgefÃ¼hrten Untersuchung wurden eine paranoide Schizophrenie sowie ein Diabetes mellitus Typ II diagnostiziert. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne damit nur unter zwei Stunden tÃ¤glich arbeiten. Die Beklagte lehnte den Rentenantrag mit Bescheid vom 07.01. 1999 ab, weil der KlÃ¤ger in den letzten fÃ¼nf Jahren vor der Antragstellung (06.10.1992 bis 05.10.1997) keine Versicherungszeiten zurÃ¼ckgelegt habe. Den dagegen eingelegten Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 08.03.1999 zurÃ¼ck, weil die Wartezeit nicht er- seien in Jugoslawien keine Versicherungszeiten zurÃ¼ckgelegt worden.

Im anschlieÃenden Klageverfahren hat die Beklagte ausgefÃ¼hrt, da der KlÃ¤ger die Wartezeit von 60 Kalendermonaten nicht erfÃ¼llt habe, kÃ¶nne ein Rentenanspruch nur gegeben sein, wenn die Voraussetzungen des Â§ 53 Abs.2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) erfÃ¼llt wÃ¤ren. Wenn man zu Gunsten des KlÃ¤gers unterstelle, dass er im Juli 1978 die Schule verlassen habe, mÃ¼sste der Leistungsfall bis spÃ¤testens Juli 1984 eingetreten sein. HierfÃ¼r gebe es jedoch keinen Hinweis. Des Weiteren wÃ¤ren innerhalb von zwei Jahren keine 12 Monate PflichtbeitrÃ¤ge vorhanden. Es kÃ¶nne dahingestellt bleiben, ob der KlÃ¤ger bereits ab 1987 erwerbsunfÃ¤hig sei, da zu keinem Zeitpunkt die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r einen Rentenanspruch erfÃ¼llt wÃ¤ren.

Das Sozialgericht Landshut (SG) hat die Klage unter Bezugnahme auf die GrÃ¼nde des Bescheides und des Widerspruchsbescheides mit Gerichtsbescheid vom 29.12.2000 abgewiesen. Auf die Problematik des Â§ 53 Abs.2 SGB VI geht der Gerichtsbescheid nicht ein.

Gegen den am 29.01.2001 zugestellten Gerichtsbescheid hat die Mutter des KlÃ¤gers am 19.02.2001 beim SG Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung weist sie auf die schwierige Situation der Familie hin. Der KlÃ¤ger sei 1986 aus Deutschland abgeschoben worden, weil er kein Viskum mehr erhalten habe. Er sei schon damals krank gewesen. Es wurde ein Bericht der psychiatrischen Klinik der UniversitÃ¤t MÃ¼nchen vom 31.08.1985 vorgelegt, in dessen abschlieÃender Beurteilung ausgefÃ¼hrt wird, es handle sich wohl am ehesten um eine neurotische StÃ¶rung bzw. eine Psychopathie. Beim Fehlen jeglicher psychotischer Symptome spreche nur der Ausschluss aus der jugoslawischen Armee fÃ¼r eine ernstere Erkrankung. Die Dysmorphophobie bzw. die Ãberzeugung, hÃ¤sslich und abstoÃend zu sein, sei therapeutisch nur ablehne und weiter auf medikamentÃ¶ser Behandlung beharre.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 29.12.2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 29.12.2000 zurÃ¼ckzuweisen.

Der Senat hat die Akten der Beklagten und des SG beigezogen. Die Mutter des KlÃ¤gers hat mit Schreiben vom 19.09. 2001 mitgeteilt, sie kÃ¶nne nicht zur mÃ¼ndlichen Verhandlung erscheinen, weil sie kein Visum erhalten habe.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 144 Abs.1 S.2, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -). Es ist zu unterstellen, dass die Mutter des KlÃ¤gers von diesem bevollmÃ¤chtigt ist (Â§ 73 Abs.2 SGG). Die Tatsache, dass die BevollmÃ¤chtigte (Mutter) des KlÃ¤gers, dessen persÃ¶nliches Erscheinen nicht angeordnet war, nicht erscheinen konnte, steht der Entscheidung nicht entgegen. Sie hatte Gelegenheit, ihren Anspruch auf rechtliches GehÃ¶r schriftlich zu realisieren, wovon sie auch Gebrauch gemacht hat. FÃ¼r die Entscheidungsfindung war das Erscheinen des KlÃ¤gers bzw. seiner BevollmÃ¤chtigten nicht erforderlich, da es hier weniger um den Gesundheitszustand des KlÃ¤gers geht, als vielmehr um die ErfÃ¼llung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen.

Nach Â§Â§ 43 Abs.1, 44 Abs.1 SGB VI in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung (a.F.) haben Versicherte bis zur Vollendung des 65.Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit, wenn sie berufs- bzw. erwerbsunfÃ¤hig sind, in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der BerufsunfÃ¤higkeit/ErwerbsunfÃ¤higkeit drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit zurÃ¼ckgelegt und vor Eintritt der BerufsunfÃ¤higkeit bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben. Diese betrÃ¤gt bei einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit fÃ¼nf Jahre (Â§ 50 Abs.1 Satz 1 Nr.5 SGB VI). Da der KlÃ¤ger insgesamt in der deutschen Rentenversicherung nur 36 Monate Versicherungszeit zurÃ¼ckgelegt hat, davon nur 26 Monate Beitragszeit (Â§ 51 Abs.1 SGB VI), ist die allgemeine Wartezeit ganz offensichtlich nicht erfÃ¼llt.

In Frage kÃ¤me allenfalls eine vorzeitige WartezeiterfÃ¼llung gemÃ¤Ã Â§ 53 Abs.2 SGB VI. Nach dieser Vorschrift ist die allgemeine Wartezeit auch erfÃ¼llt, wenn Versicherte vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung voll erwerbsgemindert bzw. erwerbsunfÃ¤hig geworden oder gestorben sind oder in den letzten zwei Jahren vorher mindestens ein Jahr PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit haben. PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit liegen auch vor, wenn PflichtbeitrÃ¤ge aus den in Â§Â§ 3 oder 4 SGB VI genannten GrÃ¼nden gezahlt worden sind oder als gezahlt gelten. Derartige BeitrÃ¤ge hat der KlÃ¤ger in der Zeit von Mai 1985 bis November 1985 gemÃ¤Ã Â§ 3 Nr.3 SGB VI zurÃ¼ckgelegt. Daneben hat er nur in der Zeit von November 1978 bis August 1981 mit sehr groÃen Unterbrechungen insgesamt elf Monate Beitragszeit erworben und danach wieder ab Dezember 1984 durchgehend bis November 1985, im Juni, September und Oktober 1986. Daraus

folgt, dass das Erfordernis von einem Jahr Pflichtbeitragszeit in den letzten zwei Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung nur erfÃ¼llt wÃ¤re, wenn diese in der Zeit zwischen dem 01.12.1985 und dem 31.03.1986 eingetreten wÃ¤re. Am 01.12.1985 lag aber das Ende der Schulausbildung schon mehr als sechs Jahre zurÃ¼ck; denn der 1962 geborene KlÃ¤ger ist nach eigenen Angaben in der psychiatrischen Poliklinik vom 31.08.1985 nach Deutschland gekommen, und hat hier noch die achte Klasse Grundschule besucht. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Schulentlassung im Jahr der Vollendung des 16.Lebensjahres also im Juli 1978 erfolgte, endete die Sechsjahresfrist im Juli 1984, also deutlich vor dem Zeitpunkt, zu dem erstmals das Erfordernis von einem Jahr PflichtbeitrÃ¤gen innerhalb von zwei Jahren erfÃ¼llt war (01.12.1985).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem bis zum 31.12.1991 geltenden Â§ 1252 Abs.2 Reichsversicherungsordnung (RVO). Zwar galt nach dieser Bestimmung die Wartezeit auch dann als erfÃ¼llt, wenn der Versicherte vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung erwerbsunfÃ¤hig geworden oder gestorben war und in den dem Versicherungsfall vorausgegangenen 24 Kalendermonaten mindestens sechs Kalendermonate BeitrÃ¤ge aufgrund einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit entrichtet worden waren. Voraussetzung war damals jedoch, dass die ErwerbsunfÃ¤higkeit infolge eines Unfalls eingetreten war. DafÃ¼r gibt es vorliegend keinerlei Anhaltspunkte.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass beim KlÃ¤ger zu keinem Zeitpunkt die allgemeine Wartezeit oder auch die vorzeitige Wartezeit nach Â§Â§ 53 Abs.2 SGB VI, 1252 Abs.2 RVO erfÃ¼llt war, so dass dahingestellt bleiben kann, ob Ã¤rztlicherseits der Versicherungsfall der ErwerbsunfÃ¤higkeit bzw. der verminderten ErwerbsfÃ¤higkeit eingetreten ist. Eine Rente kann er demnach ungeachtet der schwierigen familiÃ¤ren und finanziellen Lage nicht erhalten.

Die Berufung konnte deshalb keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 04.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024